

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **21. April 2016** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.07.2013, zuletzt geändert am 08.05.2014 beschlossen:

§ 1

Der § 10 (Ruhezeiten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:
- | | |
|--|----------|
| für Reihengräber (Erdbestattungen) | 20 Jahre |
| für Urnengräber | 15 Jahre |
| für Wahlgräber (Erdbestattungen) | 25 Jahre |
| für Wahlgräber auf dem muslimischen Grabfeld | 25 Jahre |
| für Urnenwahlgrabstellen | 20 Jahre |
| für Urnengemeinschaftsanlagen | 20 Jahre |
| für halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen | 25 Jahre |
| für Familiengrabstätten | 80 Jahre |
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 2

Der § 13 Abs. 1 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt erweitert:

- i) muslimisches Erdwahlgrab

§ 3

Der § 15a (Muslimisches Grabfeld) wird hinzugefügt.

- (1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Stadt Wanzleben wurde ein Grabfeld mit einer Größe von 12 mal 35 m eingerichtet. Das Grabfeld ist Einwohnern der Stadt Wanzleben - Börde mit muslimischen Glauben vorbehalten. Die Ausrichtung der Grabstellen erfolgt in Richtung Mekka. Die Gräber können so angelegt werden, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Das Grabfeld wird von einer Hecke eingefasst. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.04.2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel